

## Aktuelle Steuer-Nachrichten

### 1. Aus Gesetzgebung und Verwaltung:

#### a) Eckpunktepapier liegt vor: Bundesregierung will Abbau von Bürokratie vorantreiben

Das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) hat im Mai 2019 ein Eckpunktepapier für ein Bürokratieentlastungsgesetz III erstellt, das auch einige steuerrechtliche Änderungen vorsieht. Das Eckpunktepapier enthält 3 Kernbereiche:

1. Entbürokratisierung des Steuerrechts,
2. Chancen der Digitalisierung nutzen und
3. Schutz der Arbeitnehmer und angemessener Aufwand beim Mindestlohn.

Im Folgenden werden die steuerrechtlichen Maßnahmen aus dem Eckpunktepapier vorgestellt.

#### Verkürzung von Aufbewahrungsfristen

Die Aufbewahrungspflichten im Steuer- und Handelsrecht sollen von 10 auf 8 Jahre verkürzt werden. Nach Ansicht des BMWi verfügt die Finanzverwaltung mit der Ablaufhemmung bei Beginn einer Betriebsprüfung oder bei der Steuerfahndung über ein wirksames Instrument, um die Aufbewahrungsfristen in problematischen Fällen zu verlängern.

#### Abschreibungsdauer für digitale Innovationsgüter

Die Abschreibungsdauern für digitale Investitionsgüter sollen verkürzt werden. Dazu sollen die AfA-Tabellen der Finanzverwaltung mit realistischen Ansätzen überarbeitet werden.

#### Umsatzsteuer-Voranmeldung für Existenzgründer

Existenzgründer sollen von der monatlichen Umsatzsteuer-Voranmeldung befreit werden und stattdessen lediglich verpflichtet werden, diese vierteljährlich abzugeben. Durch die Maßnahme sollen jährlich etwa 370.000 Gründer entlastet werden.

#### Weitere steuerliche Maßnahmen

Zusätzlich werden folgende weitere Vorschläge für eine steuerliche Entlastung gemacht:

- Anhebung der Umsatzgrenze der Ist-Besteuerung auf € 600.000 zur Harmonisierung mit der Buchführungsgrenze der Abgabenordnung,

- Anhebung der GWG-Grenze auf € 1.000 und Abschaffung der Sammelposten,
- Einführung eines Verrechnungsmodells bei der Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer,
- Einführung einer objekt-/sachbezogenen Freigrenze für betriebliche Geschenkaufwendungen,
- Harmonisierung der Meldefristen der Zusammenfassenden Meldung und der Umsatzsteuer-Voranmeldung. (Steuer-Office Basic, 14.06.2019)

#### b) Haftung des Arbeitnehmers für mangelhaftes Fahrtenbuch

Die ordnungsgemäße Erstellung eines Fahrtenbuchs fällt in die Verantwortung der Mitarbeiter. Somit kann der Arbeitgeber bei späteren Nachforderungen des Finanzamts von ihnen die Erstattung verlangen.

Mitarbeiter, denen von ihrem Arbeitgeber ein Firmenwagen zur Verfügung gestellt wird, den sie auch für private Fahrten nutzen dürfen, müssen den damit verbundenen geldwerten Vorteil als Arbeitslohn versteuern.

#### Firmenwagen: Ein-Prozent-Regelung oder Fahrtenbuchmethode

Grundsätzlich wird der Vorteil monatlich pauschal mit 1 % des Bruttolistenpreises bewertet. Alternativ können auch die auf die Privatnutzung entfallenden anteiligen Kosten angesetzt werden, wenn der Betroffene das Verhältnis der dienstlichen Fahrten zur Privatnutzung durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachweisen kann. Ein solches mag vielfach lohnend sein, ist aber aufwendig zu führen.

#### Fahrtenbuchführung bringt arbeitsrechtliche Konflikte mit sich

Die damit verbundenen Probleme führen auch immer wieder zu arbeitsrechtlichen Streitigkeiten. In einem aktuellen Prozess hatte der Arbeitgeber wegen eines fehlenden ordnungsgemäßen Fahrtenbuches die Versteuerung geldwerter Vorteile aus der Privatnutzung von Dienstfahrzeugen nachträglich nach der 1%-Regelung vorgenommen. Die Steuern hatte er gegen die letzte Gehaltsabrechnung und die festgelegte Abfindung verrechnet. Dagegen betrieb der Kläger die Zwangsvollstreckung. Das Bundesarbeitsgericht hatte nun über die Vollstreckungsabwehrklage zu entscheiden und dabei folgende Grundsätze aufgestellt:

---

#### IMPRESSUM

##### Herausgeber:

Mazars GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Domstraße 15, 20095 Hamburg

##### Druckerei:

DATEV eG  
Druck- und Versandzentrum, Abteilung P492, 90329 Nürnberg

##### Verantwortliche Redaktion:

RA/StB Gerhard Schmitt  
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin  
Tel: +49 30 208 88-0 - E-Mail: gerhard.schmitt@mazars.de

##### StB Andreas Lichel

Alt-Moabit 2, 10557 Berlin  
Tel: +49 30 208 88-0 - E-Mail: andreas.lichel@mazars.de

- Überlässt der Arbeitgeber Mitarbeitern einen Firmenwagen (auch) zur Privatnutzung, führt dies zu einem als steuerpflichtigen Arbeitslohn zu erfassenden Nutzungsvorteil. Dieser Umstand besagt aber nichts darüber, welche Vertragspartei im Innenverhältnis die Steuerlast tragen soll. Sollten die Parteien anfänglich der Auffassung gewesen sein, dass der Sachverhalt nicht zu einem steuerpflichtigen Nutzungsvorteil führe, ergebe sich hieraus nicht die Verpflichtung des Arbeitgebers, bei abweichender Beurteilung der Rechtslage die Steuer zu übernehmen.
- Wählt der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin zur Ermittlung des steuerpflichtigen Nutzungsvorteils anstelle der 1%-Bruttolistenpreisregelung die Fahrtenbuchmethode, hat er selbst dafür zu sorgen, dass das Fahrtenbuch den gesetzlichen Anforderungen entsprechend geführt wird. Es ist Sache des Betroffenen, sich in Zweifelsfällen entsprechend kundig zu machen. Es gibt keine Verpflichtung des Arbeitgebers, Mitarbeiter auf etwaige Defizite bei der Fahrtenbuchmethode hinzuweisen.
- Hat der Arbeitgeber vom steuerpflichtigen Arbeitslohn zu wenig Lohnsteuer einbehalten und an das Finanzamt abgeführt, kann er - vorbehaltlich einer eindeutigen Netto-lohnvereinbarung - vom Mitarbeiter die Erstattung nach-entrichteter Lohnsteuer verlangen. Für den Erstattungsanspruch ist es unerheblich, ob der Arbeitgeber die Steuerforderung freiwillig oder aufgrund eines Haftungsbescheids des Finanzamts erfüllt. (BAG, Urteil vom 17.10.2018, 5 AZR 538/17; Steuer Office Basic, 14.06.2019)

**c) Betriebsausgabenabzug bei Geschenken i.S.d. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG; Einzelfragen zu Aufmerksamkeiten, Streuwerbeartikeln, Verlosungen u.Ä.**

Für die nachfolgenden Sachzuwendungen wird gebeten, hinsichtlich des Betriebsausgabenabzugs folgende Auffassung zu vertreten:

**1. Aufmerksamkeiten**

Bei Aufmerksamkeiten i.S.d. R 19.6 Abs. 1 LStR, die dem Empfänger aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses zugewendet werden, handelt es sich um Geschenke, für die die Abzugsbeschränkung nach § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 EStG gilt. Die Abzugsbeschränkung gilt bei Aufmerksamkeiten an andere Personen nicht, wenn der Wert der insgesamt dieser Person im Wirtschaftsjahr zugewendeten Gegenstände € 35 (siehe R 4.10 Abs. 3 i.V.m R 9b Abs. 2 S. 3 EStR) nicht übersteigt. Hinsichtlich der Aufmerksamkeiten an Arbeitnehmer verbleibt es stets bei einem unbegrenzten Betriebsausgabenabzug (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 S. 1 EStG).

**2. Gewinne aus Verlosungen, Preisausschreiben, sonstigen Gewinnspielen und Prämien aus (Neu-)Kundenwerbungsprogrammen und Vertragsabschlüssen**

Die Beurteilung der Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für Gewinne aus Verlosungen, Preisausschreiben und sonstigen Gewinnspielen ist nach den allgemeinen Grundsätzen vorzunehmen (R 4.10 Abs. 2 und 4 EStR). Danach gelten Preise anlässlich eines Preisausschreibens oder einer Auslobung nicht als Geschenke (vgl. R 4.10 Abs. 4 S. 5 Nr. 3 EStR).

Prämien aus (Neu-)Kundenwerbungsprogrammen und Vertragsneuabschlüssen können Geschenke iSd § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 EStG, aber auch Bestandteil einer Gegenleistung und damit Betriebsausgabe i.S.d. § 4 Abs. 4 EStG sein.

**3. (Streu-)Werbeartikel**

(Streu-)Werbeartikel sind Gegenstände, auf denen der Name oder die Firmenbezeichnung des Schenkers oder ein sonstiger Werbehinweis angebracht ist (z.B. Kugelschreiber,

Kalender, Stofftaschen, Einkaufschips usw.). Für die Frage des Betriebsausgabenabzugs beim Zuwendenden ist im Einzelfall - unabhängig von einer Betragsgrenze - zu prüfen, ob es sich bei dem zugewandten Gegenstand um ein Geschenk i.S.d. § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 EStG oder um Werbeaufwand handelt. Aus den bestehenden Aufzeichnungserleichterungen (vgl. R 4.11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStR) kann nicht geschlossen werden, dass es sich bei den vorgenannten Zuwendungen stets um Geschenke handelt. Soweit die Zuwendung individualisiert und/oder an einen bestimmten Empfängerkreis verteilt wird, handelt es sich um Geschenke i.S.d. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG, die der Abzugsbeschränkung unterliegen (vgl. auch Rn. 50 im Urteil des FG Baden-Württemberg vom 12.04.2016 - 6 K 2005/11, DStRE 2017, 1475). Sind die vorstehenden Voraussetzungen dagegen bei derartigen Gegenständen nicht erfüllt (z.B. bei Ausstellungen und Messen, wo eine Verteilung an eine Vielzahl von unbekanntem Empfängern erfolgt), kann regelmäßig von Werbeaufwand ausgegangen werden, der zu einem unbegrenzten Betriebsausgabenabzug führt. Entsprechendes gilt für Warenmuster bzw. Warenproben. (OFD Frankfurt am Main, Verfügung vom 27.02.2019; DStR 2019, Heft 22, S.1155)

**2. Allgemeine Steuerzahlungstermine im August und September 2019**

Das erste Datum gibt den gesetzlichen Fälligkeitstermin an, das zweite Datum das Ende der Zahlungs-Schonfrist: LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt, USt: 12.08./15.08.; GewSt, GrSt: 15.08./19.08.; ESt, KSt, KiSt, Solz, LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt., USt: 10.09./13.09. Hinweis: Schonfristen gelten nicht für Bar- und Scheckzahler.

**3. Einkommensteuer: Keine Steuerermäßigung nach § 35a EStG wegen Unterbringung eines Elternteils in einem Pflegeheim**

Laut einer Entscheidung des VI. Senats des BFH kann die Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 2 Satz 2 Hs. 2 EStG nur von dem Steuerpflichtigen in Anspruch genommen werden, dem Aufwendungen wegen seiner eigenen Unterbringung in einem Heim oder zu seiner eigenen dauernden Pflege erwachsen. Nicht abzugsfähig sind dagegen die Aufwendungen für die Unterbringung eines Elternteils in einem Pflegeheim. Ausdrücklich offen ließ der Senat die Frage, ob der in dem Heim untergebrachte Elternteil die Aufwendungen des Kindes für die Heimunterbringung als Dritt-aufwand unter dem Gesichtspunkt des abgekürzten Zahlungswegs abziehen kann. (BFH, Urteil vom 03.04.2019 - VI R 19/17; DStR 2019, 1144)

**4. Grunderwerbsteuer: Grunderwerbsteuerrechtliche Anzeigepflicht bei steuerbegünstigter Grundstückseinbringung in Gesamthand**

Bei einer steuerbegünstigten Einbringung eines Grundstücks in eine Gesamthand (§ 5 GrEStG) ist gemäß einer Entscheidung des II. BFH-Senats die Verminderung der Beteiligung eines grundstückseinbringenden Gesellschafters am Vermögen der Gesamthand nach § 19 Abs. 2 Nr. 4 GrEStG anzuzeigen, selbst wenn sich dadurch der personelle Gesellschafterbestand der Gesamthand nicht ändert. Im Streitfall wurde nach der Einbringung eines Grundstücks von zwei Miteigentümern (96 % und 4 %) die Beteiligung eines Gesellschafters von 96 % auf 50 % gesenkt, was den Wegfall der Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 3 GrEStG bezüglich der Anteilminderung von 46 % auslöste. Durch die unterbliebene Anzeige wurde der Anlauf der Festsetzungsfrist gehemmt. (BFH, Urteil vom 15.01.2019 - II R 39/16; DStR 2019, Heft 22, S. XII)